



Kranzniederlegung zum 66. Jahrestag der Befreiung des KZ-Außenlagers Laura.

Foto: Alexander Kreher

Gegen das Vergessen

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Am 13. April vor 66 Jahren wurde das Außenlager Laura des KZ Buchenwald von amerikanischen Soldaten befreit. Am Morgen dieses Tages war das Lager von der SS evakuiert worden und über über 600 Häftlinge marschierten nach Dachau. Nur wenige kranke Häftlinge erlebten ihre Befreiung im Lager. Insgesamt waren im Außenlager Laura mehr als 2 600 Häftlinge aus zehn Nationen inhaftiert, über 560 von ihnen fanden hier den Tod.

Für die Überlebenden war die Freiheit oft nur eine äußerliche, die schrecklichen Erfahrungen hatten sie für ihr Leben gezeichnet.

Häftlinge wie Herman van Hasselt und Auguste Verfaillie entschieden sich nach vielen Jahren, den Ort des Terrors wieder aufzusuchen und so das Geschehene zu verarbeiten. Sie erzählten ihre Geschichte und gaben ihre Erfahrungen an andere weiter.

Doch das Eigentumskonstrukt der Gedenkstätte war zerbrechlich. Erst dank einer breiten Unterstützung in Öffentlichkeit und Politik wurde der Landkreis Eigentümer. Damit ist die Zukunft der Gedenkstätte gesichert.

Wir können nun ein Konzept umsetzen, das der Gedenkstätte würdig ist. Dazu gehört, dass wir in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Volkhard Knigge aus Buchenwald künftig die Begegnung von Jugendlichen aus aller Welt vor Ort organisieren.

66. Jahrestag der Befreiung des KZ-Außenlagers Laura

Familie van Hasselt aus Niederlanden angereist - Eigentumsverhandlungen abgeschlossen

Saalfeld/Schmiedebach bei Lehesten (AB/cd). Der 66. Jahrestag der Befreiung des Außenlagers „Laura“ in Schmiedebach bei Lehesten am 13. April war für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ein besonderer Tag: Das erste Mal in der Geschichte der Gedenkstätte ist der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt Eigentümer. Zu diesem besonderen Anlass war die Familie van Hasselt aus den Niederlanden angereist. Die Urne des ehemaligen Laura-Häftlings Herman van Hasselt war 2009 auf dem Gelände der Gedenkstätte beigesetzt worden. „Ich habe mich sehr gefreut, die Familie van Hasselt wiederzusehen, umso mehr, da wir Ihnen von unserem Erfolg berichten konnten“, so Landrätin Marion Philipp.

Nach der Begrüßung durch die Landrätin sprachen Wil van Hasselt, als Vertreter der Landesregierung Ministerialdirektor Ulrich Grünhage sowie Dorit Groppe vom Förderverein der Gedenkstätte. Bereits am Nachmittag hatte der Förderverein zur geführten Wanderung auf den Spuren des KZ Laura eingeladen. Zum Jahresende 2010 konnten die langwierigen Verhandlungen um den Erwerb der Gedenkstätte Laura zu einem positiven Abschluss gebracht werden. Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und die Gläubigerbanken des insolventen Eigentümers hatten sich unter der Moderation von Prof. Dr. Volkhard Knigge, Direktor der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora,

über den Kauf der Gedenkstättenfläche geeinigt. Am 14. Dezember 2010 gab auch der Kreistag seine Zustimmung. Das erworbene Gedenkstätten-gelände umfasst mit einer Fläche von ca. 20.000 qm den ehemaligen Häftlingsbereich sowie drei zentrale, denkmalgeschützte Gebäude. Der Erwerb der Gedenkstätte bildete die Voraussetzung für die dringend notwendige, inzwischen begonnene, Sanierung und Umgestaltung des Areals. Dafür erhielt der Landkreis bereits 50 000 Euro Fördermittel vom Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, weitere 80 000 Euro sind angekündigt. **Öffnungszeiten:** Di - So 14 - 17.30 Uhr

Wir sind für Sie da:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel. Zentrale 03671 823-0
Tel. Bürgerbüro 03671 823-150

Ämtersprechzeiten im Landratsamt

Di	9 – 12 Uhr 13 – 16 Uhr
Do	9 – 12 Uhr 13 – 18 Uhr
Fr	9 – 12 Uhr

Bürgerbüro Saalfeld

Mo – Do 8 – 18 Uhr
Fr 8 – 14 Uhr

Bürgerbüro Rudolstadt

Mo + Mi 8 – 15 Uhr
Di + Do 8 – 18 Uhr
Fr 8 – 13 Uhr

Ihr Landrätin



Internetplattform Photovoltaik

Anlagenbesitzer um Mithilfe gebeten

Saalfeld. Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt beabsichtigt, eine Internetplattform für die Nutzung von Photovoltaikanlagen anzulegen. Sie soll den Austausch zwischen Betreibern und Interessenten für solche Anlagen ermöglichen.

Derzeit wird erfasst, wie viel Leistung an Photovoltaikanlagen im Landkreis bereits installiert ist bzw. noch in diesem Jahr ans Netz gehen soll.

Die ersten zusammengestellten Daten stellte Landrätin Marion Philipp im Rahmen der europaweiten Woche der Erneuerbaren Energien bei einem regionalen Energietag am 15. April im Schulzentrum Königsee vor. Eine Erfassung der vielen privaten Anlagen ist nur mit Hilfe der Eigentümer möglich. Deshalb bittet das Landratsamt Besitzer von Photovoltaikanlagen weiterhin



_Saalfeld (AB/mo). Bereits zum 5. Mal wurde am Donnerstag, dem 14. April, im historischen Ambiente des Schlässchen Kitzersteins die Thüringer Ehrenamtskarte an 37 Bürgerinnen und Bürger des Landkreises verliehen. Der Landkreis würdigt mit der feierlichen Übergabe der Karte seine sozial engagierten Bürger. Seit 2009 können sich die inzwischen über 180 Card-Inhaber über Rabatte und andere Vergünstigungen bei über 30 Einrichtungen und Geschäften im Landkreis freuen, darüber hinaus in allen teilnehmenden Landkreisen und kreisfreien Städten in Thüringen.

Foto: pl

um ihre Mithilfe und Informationen.

Ein Erfassungsbogen kann im Internet unter <http://www.kreis-slf.de> > Suchbegriff Photovoltaik (Erfassungsförmular) heruntergeladen werden. Eine Beteiligung an der Erfassung erfolgt freiwillig.

Energietag als Wandertag

Königseer Schüler erkunden „ihre“ Nahwärmeleitung



_Königsee (AB/mo). Für die 235 Regel- und Gymnasialschüler der Klassen 8 bis 10 des Schulzentrums Königsee war der von Landrätin Marion Philipp initiierte Regionale Energietag am 15. April in erster Linie ein Energie-Wandertag: Am Vormittag erhielten sie auf einer geföhrten Wanderung zur Biogasanlage der Agrargenossenschaft Königsee hautnahe Einblicke in die Anlage, die per Nahwärmeleitung ihre Klassenräume beheizt.

Foto: Alexander Kreher

Über eine halbe Million Euro

Winterschäden beseitigt und Ortsdurchfahrt ausgebaut

_Saalfeld (AB/mo). Der beginnende Frühling hat auch den Straßenbau im Landkreis beflügelt. Drei Bauvorhaben an Kreisstraßen konnten jetzt innerhalb kurzer Zeit abgeschlossen werden. Mehr als eine halbe Millionen Euro wurden in die Ausbesserung von Winterschäden und den grundhaften Ausbau der Ortsdurchfahrt in Leutenberg durch den Landkreis investiert. Bei der Kreisstraße 115 zwischen

dem Abzweig Landesstraße 1114 bis Hengelbach wurde auf 1150 Metern die Decke erneuert. Bei der K 123 wurde zwischen der B88 und Großgölitz die Fahrbahn komplett erneuert.

In Leutenberg wurde die K 166 in der Ortsdurchfahrt im zweiten Bauabschnitt „Am Ilmbach“ grundhaft ausgebaut - das 250 Meter lange Teilstück wurde am Dienstag vergangener Woche abgenommen.

Zum 2. Mal Qualitätssiegel für IGZ

Zertifiziert als „Anerkanntes Innovationszentrum“

_Rudolstadt (AB/kj). Am 8. April vergab eine vierköpfige Prüfgruppe des Bundesverbandes Deutscher Innovations-, Technologie- und Gründerzentren (ADT) unter Leitung von Prof. Dr. Dieter Tischendorf, Chemnitz bereits zum zweiten Mal das Qualitätssiegel „Anerkanntes Innovationszentrum“ an das Innovations- und Gründerzentrum Rudolstadt. Das Rudolstädter IGZ ist im Freistaat das einzige bereits zweifach zertifizierte Zentrum.

Das begehrte Prädikat wird seit 2001 vergeben, geprüft wird die Erfüllung der Kernaufgaben eines Innovationszentrums. Hierfür

stehen im Wesentlichen vier Komplexe: Existenzgründerauftrag, Technologietransfer, Wirtschaftsförderauftrag und Wirtschaftlichkeitsauftrag.

In Deutschland gibt es 149 derartige Zentren, das Qualitätssiegel wurde bislang an 34 Innovationszentren vergeben, davon erst an 11 zum zweiten Mal. In Thüringen tragen nur drei der hier tätigen 12 Innovationszentren dieses Qualitätssertifikat.

Die feierliche Auszeichnung des IGZ Rudolstadt erfolgt im Rahmen einer Tagung des Bundesverbandes im Mai in Köln.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrätin Marion Philipp, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld
Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Frank Persike, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg
Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt

Stadt Saalfeld, vertreten durch Bürgermeister Matthias Graul, Markt 1, 07318 Saalfeld

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder der Gemeinden zeichnen diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zweimal monatlich jeweils am Mittwoch. Es wird an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt kostenlos verteilt. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesien, zum Einzelpreis von 2,50 EUR (inklusive Porto und Mehrwertsteuer) bezogen werden.

Redaktionsschluss: In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung. Rücksendung nur bei Rückporto.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesien
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 21

Verantwortlich für die kostenlose Verteilung:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesien
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 21

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 18. Mai 2011.



Das Dermatologische Fachkrankenhaus Schloss Friedensburg ist auf die Behandlung von Hautkrankheiten spezialisiert.



Die Freiwillige Feuerwehr Leutenberg freute sich über einen Fördermittelbescheid für den Neubau des Feuerwehrstützpunktes

Kreistour 2011: Leutenberg

Auf ihrer Kreistour 2011 machte Landrätin Marion Philipp am 5. April Station in Leutenberg und seinen Ortsteilen. In Begleitung von Bürgermeister Klaus-Dieter Marten besichtigte sie in Dorffilm die Agrargenossenschaft. Geschäftsführer Lothar Großmann stellte die Biogasanlage und die Direktvermarktung von Fleisch und Wurstprodukten vor. Im Dermatologischen Fachkrankenhaus Schloss Friedensburg informierten Chefarzt Dr. Raphael Shimshoni und Geschäftsführer Dr. Ilja Lasarow und ihr Team über Erfolge bei der Behandlung von Hautkrankheiten. Im Rathaus Leutenberg hatten Bürgerinnen und Bürger sowie Stadträte und Vereinsvertreter die Gelegenheit, Fragen an die Landrätin zu stellen. Philipp stellte die Ergebnisse des Konjunkturprogramms vor und gab einen Ausblick auf die demografische Entwicklung der Stadt. An die Feuerwehr übergab sie einen Förderbescheid über rund 268000 Euro für das neue Feuerwehrgebäude. Es soll in den nächsten Jahren für rund 1,23 Millionen Euro Gesamtkosten entstehen. Die Kameraden der Feuerwehr wollen über 2000 Stunden Eigenleistung erbringen.



Fleischermeister Andreas Schneider mit Spezialitäten für die Direktvermarktung der Agrargenossenschaft Dorffilm. (Fotos: Lahann)

Umsetzung des Bildungspakets im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Anträge werden in den Bürgerbüros von Landkreis, Stadt Saalfeld und Rudolstadt sowie im Jobcenter ausgegeben

_Saalfeld (AB/mo). Das Bildungspaket ist ein von der Bundesregierung aufgelegtes Programm mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche zu fördern. Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe besteht für Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre, deren Eltern Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld), Sozialhilfe nach SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz bekommen.

Umfang des Bildungspakets:

1. Eintägige und mehrtägige Ausflüge und Klassenfahrten, die von der Schule oder Kita organisiert werden: Antrag ist mit Bekanntwerden des Ausflugs zu stellen.
2. Persönlicher Schulbedarf. Für Lernmaterialien wird zweimal jährlich ein Zuschuss gezahlt, zum 1. Schulhalbjahr im August 2011 70 Euro, zum 2. Schulhalbjahr im Februar 2012 weitere 30 Euro. Empfänger nach SGB II erhalten den Zuschuss ohne gesonderten Antrag direkt mit den laufenden Leistungen vom Jobcenter - Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfänger müssen einen Erstantrag stellen.
3. Schülerbeförderung - Zuschuss wird gewährt, wenn nach Prüfung durch den FD Schulverwaltung noch ein Eigenanteil an den Beförderungskosten bleibt.
4. Lernförderung

Hier werden Schüler der allgemeinbildenden und Berufsschulen (nicht,

wenn sie eine Ausbildungsvergütung erhalten) gefördert, wenn die Versetzung gefährdet ist. Voraussetzung ist, dass eine außerschulische Förderung zusätzlich zu den Schulangeboten erforderlich ist, dabei sind die kostenfreien schulischen Angebote vorrangig zu nutzen.

5. Mittagessen in KITA, Schule und Hort. Erbracht wird ein Zuschuss zum warmen Mittagessen, wobei der Elternanteil 1 Euro beträgt.

6. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben der Gemeinschaft - für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre wird ein Zuschuss von 10 Euro monatlich gezahlt für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur oder bei Musikschulunterricht oder vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten.

Welche Fristen zu beachten sind:

Das Bildungspaket gilt rückwirkend zum 1. Januar 2011 - für Leistungen ab diesem Zeitraum muss bis spätestens 30. April ein Antrag gestellt werden. Bei Neuanträgen ab 1. Mai werden Leistungen erst ab Datum der Antragsstellung gewährt.

Die Antragsformulare werden von den Bürgerbüros des Landratsamtes und der Städte Saalfeld und Rudolstadt sowie vom Jobcenter Saalfeld-Rudolstadt ausgegeben und auch überall dort entgegen genommen. Sie stehen auch auf der Internetseite www.kreis-slf.de > Suchbegriff „Teilhabepaket“ zum Download bereit.



Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Beschlüsse der 12. Sitzung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 14.12.2010

Beschluss Nr. 112-12/2010

Außerplanmäßige Ausgabe für die Photovoltaikanlage Königsee

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 158.316,62 EUR für die Photovoltaikanlage auf dem Gebäude des Gymnasiums in Königsee. Die Deckung erfolgt mit eingesparten Eigenmitteln des Landkreises in Höhe von 100.000 EUR beim Bau der Mensa Königsee und 58.316,62 EUR aus dem 1000-Dächer-Programm des Freistaates Thüringen.

Beschluss Nr. 113-12/2010

Benutzungs- und Entgeltordnung des Medienzentrums Saalfeld-Rudolstadt

Der Kreistag beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung des Kreismedienzentrums Saalfeld-Rudolstadt.

Beschluss Nr. 114-12/2010

Änderung des Beschlusses des Kreistages Nr. 96-10/10 vom 28.09.2010 Übertragungsvereinbarung von Förder- und Eigenmitteln des Bundes (KP II Schwerpunkt Infrastruktur) und der Stadt Leutenberg an den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt, die von der Stadt Leutenberg übertragenen Fördermittel des Konjunkturprogramms II-Schwerpunkt Infrastruktur- des Bundes in Höhe von 60.982,00 EUR + Eigenmittel der Stadt Leutenberg in Höhe von 20.327,00 EUR für den Einbau von hochwertigen Holzverbundfenster auf der Nord- und Ostseite des Verwaltungsgebäudes, Schwarzbürger Chaussee, Rudolstadt einzusetzen.

Damit ist der Beschluss des Kreistages Nr. 96-10/10 vom 28.09.2010 geändert.

Beschluss Nr. 115-12/2010

Förderung der Schuldnerberatungsstellen

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Förderung der im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ansässigen und gemeinnützig tätigen freien Träger von Schuldnerberatungsstellen ab dem 01.01.2011, maßgeblich nachstehender Rahmenbedingungen:

1. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Kreishaushaltes.
2. Mit der Förderung soll den Einwohnern des Landkreises, die keine Beratungsleistungen als Leistungsberechtigte nach dem SGB II oder SGB XII beanspruchen können, der Zugang zu Hilfen der Schuldnerberatungsstellen erleichtert sowie die allgemeine Schuldenprävention der Beratungsstellen gefördert werden.
3. Der Kreistag überträgt der Landrätin die weitere Ausgestaltung der Förderung der Schuldnerberatungsstellen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt zur Erreichung des Förderungszwecks, maßgeblich vorstehender Rahmenvorgaben, zur selbständigen Erledigung.

Beschluss Nr. 116-12/10

Änderungsanträge zum Haushaltsplanentwurf des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für das Haushaltsjahr 2011, samt Anlagen

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die folgenden Änderungsanträge der Fraktion SPD/BI/Grüne und die Linke:

1. In die Haushaltsstelle 02.22505.9400 Baumaßnahme RS Lichte, im Planentwurf mit einer Summe von „0“ ausgestattet, ist ein Betrag von (neu) 50.000 EUR einzustellen.
Gleichzeitig ist auf diese Haushaltsstelle ein Sperrvermerk anzubringen.
2. Für die Jahre 2012 und 2013 ist eine Verpflichtungsermächtigung von jeweils 50.000 EUR einzustellen.
Dafür werden die Haushaltsstelle 02.21112.9400 von 60.000 EUR auf 20.000 EUR, betrifft GS Lehesten, und die Haushaltsstelle 02.22506.9400, Maßnahme Beleuchtungsoptimierung, von 35.000 EUR auf 25.000 EUR, betrifft RS Oberweißbach, gekürzt.
3. Die Haushaltsstelle 01.3010.7180 Vereinsförderung ist von 15.000 EUR um 10.000 EUR auf 25.000 EUR zu erhöhen.
Die Haushaltsstelle 5500.7182 Vereinsförderung ist von 130.000 EUR um 10.000 EUR auf 140.000 EUR zu erhöhen.

Die Haushaltsstelle 4820.6910 Kosten der Unterkunft ist von 17.300.000 Mio. EUR um 20.000 EUR auf 17.280.000 Mio. EUR zu kürzen.

Beschluss Nr. 117-12/2010

Haushaltssatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für das Haushaltsjahr 2011 samt Anlagen

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für das Haushaltsjahr 2011, samt Anlagen

Beschluss Nr. 118-12/10

Haushaltssatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für das Haushaltsjahr 2011 Der Kreistag beschließt:

Der Finanzplan wird in der vorliegenden Fassung bestätigt.

Beschlüsse

des Ausschusses für Bau und Vergabe, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft (AfBW) des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Mit Abschluss der Verträge sind die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen, sodass die Beschlüsse ortsüblich bekannt zu machen sind.

14. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft (AfBW) am 17.11.2010

Beschluss AfB/W 47-14/10

Beschränkte Ausschreibung Vergabe Nr.: 034/10

Lieferung und Installation von PC-Technik für verschiedene Schulen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Der AfB/W beschließt im Ergebnis einer nichtöffentlichen, beschränkten Ausschreibung die Vergabe der Liefer- und Installationsleistungen von PC-Technik für

Los 1	Gym. „E. Reinhold“ Saalfeld	RAYEN INTEC, Saalfeld
Los 2	SBBS Rudolstadt	Arnoldt IT-Systeme, Rudolstadt
Los 3	SBBS Unterwellenborn	Arnoldt IT-Systeme, Rudolstadt
Los 4	RS Neusitz	Arnoldt IT-Systeme, Rudolstadt
Los 5	RS Gräfenthal	Arnoldt IT-Systeme, Rudolstadt

Beschluss AfB/W 48-14/10

Vergabe von Planungsleistungen am Vorhaben:

K 116 OD Leutnitz, Abschnitt Brücke über den Tellbach bis Anbindung B 88 gemäß HOAI § 44 - § 47 (Verkehrsanlagen)

Der AfB/W beschließt, dem Ingenieurbüro

RAI Ingenieurgesellschaft mbH

Rosenweg 37

07407 Rudolstadt

den Auftrag zur Erstellung von Ingenieurleistungen gemäß oben genanntem Betreff zu erteilen.

Beschluss AfB/W 49-14/10

Vergabe von Planungsleistungen für den Neubau einer Zweifeld-Sporthalle am Standort Staatliches Gymnasium „Fridericianum“ Rudolstadt

Der AfB/W beschließt die Vergabe der Planungsleistungen an die

Schettler & Wittenberg Architekten

Schillerstraße 14

99423 Weimar

15. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft (AfBW) am 23.02.2011

Beschluss AfB/W 50-15/11

Vergabe einer Bauleistung

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus 3

Erneuerung der Fenster - Nordseite

Der AfB/W beschließt, folgende Leistung für das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus 3, an nachstehende Firma zu vergeben:



Los 01 Erneuerung
der Fenster Nordseite

Schreinerei Volker
Riedel
Schlechtsarter Straße 123
98663 Westhausen

Beschlüsse

des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

13. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 21.02.2011

Beschluss des Jugendhilfeausschusses 41-13/11

Genehmigung der Niederschrift der 12. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 06.12.2010

Gemäß § 24 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Neufassung vom 19. Januar 2000, zuletzt geändert am 24. Februar 2009, wird die Niederschrift über die 12. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 06.12.2010 durch Beschluss genehmigt.

Beschluss des Jugendhilfeausschusses 42-13/11

Gewährung von Kreiszuwendungen an Sportvereine und Kommunen zur Anschaffung von Sport- und Spielgeräten im Haushalt 2011

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die in der Anlage aufgeführte Rangfolge zur Gewährung von Kreiszuwendungen an Sportvereine und Kommunen zur Anschaffung von Sport- und Spielgeräten im Haushaltsjahr 2011.

Das Landratsamt wird ermächtigt, ggf. zur Verfügung stehende Fördermittel auf der Grundlage noch eingehender (Datum Posteingang) förderfähiger Anträge zu bewilligen.

Die Umsetzung des Beschlusses erfolgt vorbehaltlich der Würdigung der Haushaltssatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt 2011.

Beschluss des Jugendhilfeausschusses 43-13/11

Richtlinie des Jugendamtes Saalfeld-Rudolstadt zur Sicherung des Unterhaltes bei Gewährung von Hilfen nach SGB VIII

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld - Rudolstadt beschließt die „Richtlinie des Jugendamtes Saalfeld-Rudolstadt zur Sicherung des Unterhaltes bei Gewährung von Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII, nebst Anlagen 1 bis 4“.

Beschluss des Jugendhilfeausschusses 44-13/11

Förderung der Mobilen Jugendarbeit in der Stadt Saalfeld, Stadtgebiet Gorndorf

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt, die BZ Saalfeld GmbH mit 0,5 VbE Mobile Jugendarbeit - Personalkosten ab April 2011 in Höhe von bis zu 13.850,00 EUR - sowie Sachkosten in Höhe von bis zu 1.600,00 EUR für das Stadtgebiet Gorndorf (Stadt Saalfeld) zu bezuschussen.

Der Zweckverband gibt für seinen abwasserseitigen Wirkungskreis hiermit öffentlich bekannt, dass er für die Gebiete, in denen der Anschluss der Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage gemäß des im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 15/2010 vom 07.12.2010 öffentlich bekannt gemachten Abwasserbeseitigungskonzeptes nicht innerhalb von 15 Jahren vorgesehen ist, im Jahr 2011 Anträge auf Fördermittel für Kleinkläranlagen privater und sonstiger Bauherren entgegennimmt.

Der betreffende Personenkreis gemäß § 2 der Förderrichtlinie wird hiermit aufgefordert, für die Kleinkläranlagen, die in den nächsten 2 Jahren durch einen Ersatzneubau ersetzt oder nachgerüstet werden sollen, beim Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau, Naumannstraße 21 Fördermittelanträge einzureichen.

Den Anträgen sind gemäß Punkt 7.1.2. der Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 12. 08. 2009 für die direkte Einleitung aus der zu erneuernden Kleinkläranlage in ein Gewässer durch den privaten oder sonstigen Bauherren (Direkteinleiter) eine Kopie der gültigen wasserrechtlichen Entscheidung für eine dem Stand der Technik entsprechende Kleinkläranlage, wie die wasserrechtliche Erlaubnis, der Sanierungsbescheid bzw. die Sanierungsanordnung oder eine ggf. vorhandene Aufforderung der Behörde zur Sanierung beizufügen.

Bei Anträgen von sogenannten Indirekteinleitern (Kleinkläranlagen die an eine bestehende Teilortskanalisation angeschlossen sind), ist die Standortstellungnahme des WAVI die Voraussetzung für die Antragstellung.

Die Anträge sind in den Geschäftsräumen des WAVI im technischen Bereich Abwasser, Zimmer 209 während der Sprechzeiten erhältlich. (Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau). Die Antragsformulare und weitere Informationen sind auch im Internet unter www.wavi-ilmenau.de - Stichwort Abwasserbehandlung, KKA in Thüringen, Antragsformulare - veröffentlicht und können herunter geladen werden.

Der Zweckverband weist ausdrücklich darauf hin, dass mit dem Ersatzneubau oder der Nachrüstung von Kleinkläranlagen erst dann begonnen werden darf, wenn die Förderung durch die Thüringer Aufbaubank bewilligt worden ist. Zuwendungsfähig ist eine solche Maßnahme nur dann, wenn sie noch nicht begonnen wurde.

Der Maßnahme- bzw. Vorhabensbeginn ist der Zeitpunkt der Auftragsvergabe. Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau
Naumannstraße 21
98693 Ilmenau

Sprechzeiten:

Montag bis	
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Ilmenau, 24.02.2011

Seeber

Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Freistaat Thüringen vertreten durch die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena beantragt, zu Lasten eines Grundstückes das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des Antragstellers für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlage zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (Sachen-RV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlage:

Wasserwirtschaftliche Messanlage

Grundwasserbeobachtungsrohre (GWBR)

Zweckverband
Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau



Information

des Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau

Information zur Einreichung von Fördermittelanträgen zur Förderung des Ersatzneubaus oder der Nachrüstung von Kleinkläranlagen

Der Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) hat im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 04/2011 vom 29.03.2011 Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) zur Einreichung von Fördermittelanträgen zur Förderung des Ersatzneubaus oder der Nachrüstung von Kleinkläranlagen

Nachfolgend wird der Wortlaut wiedergegeben.



Ge- mar- kung	Flur	Flur- stück	Dienst- bar- keit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)	Volkstедt	2	114	Grundwasser- beobachtungs- rohr und Zuwegung	148	1
Remda	5	784/17	Grundwasser beobachtungs- rohr und Zuwegung	338	1	Volkstедt	2	115	Grundwasser- beobachtungs- rohr und Zuwegung	287	1
						Volkstедt	2	155	Grundwasser- beobachtungs- rohr und Zuwegung	252	1

Das aufgeführte Grundstück liegt im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt. Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzbürger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine wasserwirtschaftliche Anlage liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 21.03.2011

**Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Freistaat Thüringen vertreten durch die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena beantragt, zu Lasten eines Grundstückes das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des Antragstellers für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlage zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlage:

Wasserwirtschaftliche Messanlage

Grundwasserbeobachtungsrohre (GWBR)

Ge- mar- kung	Flur	Flur- stück	Dienst- bar- keit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)	Volkstедt	2	108	Grundwasser- beobachtungs- rohr und Zuwegung	543	1
Volkstедt	2	108	Grundwasser- beobachtungs- rohr und Zuwegung	543	1	Volkstедt	2	109	Grundwasser- beobachtungs- rohr und Zuwegung	105	1
Volkstедt	2	110	Grundwasser- beobachtungs- rohr und Zuwegung	373	1	Volkstедt	2	111	Grundwasser- beobachtungs- rohr und Zuwegung	73	1
Volkstедt	2	111	Grundwasser- beobachtungs- rohr und Zuwegung	73	1	Volkstедt	2	112	Grundwasser- beobachtungs- rohr und Zuwegung	1894	1
Volkstедt	2	112	Grundwasser- beobachtungs- rohr und Zuwegung	1894	1	Volkstедt	2	113	Grundwasser- beobachtungs- rohr und Zuwegung	720	1
Volkstедt	2	113	Grundwasser- beobachtungs- rohr und Zuwegung	720	1						

Das aufgeführte Grundstück liegt im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt. Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzbürger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine wasserwirtschaftliche Anlage liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 21.03.2011

**Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Freistaat Thüringen vertreten durch die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena beantragt, zu Lasten eines Grundstückes das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des Antragstellers für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlage zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlage:

Wasserwirtschaftliche Messanlage

Pegelsteg Liebschütz

Ge- mar- kung	Flur	Flur- stück	Dienst- bar- keit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)	Alten- beuthen	6	166/141	Steg des Pegels Liebschütz	139	1

Das aufgeführte Grundstück liegt im Bereich des Amtsgerichtes Saalfeld. Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim



**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine wasserwirtschaftliche Anlage liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 21.03.2011

**Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung in der Gemarkung Etzelbach

Ge- markung	Flur	Flur-	Dienst- stückbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Etzelbach	4	10/1	TWL	426	angepasst
Etzelbach	4	11	TWL	109	angepasst
Etzelbach	4	19	TWL	426	angepasst
Etzelbach	4	22	TWL	109	angepasst
Etzelbach	6	42	TWL	37	angepasst

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssache.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 21.03.2011

**Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Freistaat Thüringen vertreten durch die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena beantragt, zu Lasten eines Grundstückes das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des Antragstellers für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlage zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlage:

Wasserwirtschaftliche Messanlage

Grundwasserbeobachtungsrohre

Ge- mar- kung	Flur	Flur-	Dienst- stück barkeit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Remschütz -		248/7	Grundwasser- beobachtungsrohre und die Zuwegung zum Rohr	10	1

Das aufgeführte Grundstück liegt im Bereich des Amtsgerichtes Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine wasserwirtschaftliche Anlage liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 21.03.2011

**Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI), Nau-
mannstraße 21, 98693 Ilmenau, beantragt, zu Lasten verschiedener Grund-
stücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Un-
ternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu
bescheinigen.



Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitung Königsee zwischen Brunnenstraße und Brauhausstraße

Ge-mar-kung	Flur	Flur-	Dienst-stück bar-keit	GB Blatt	Breite Schutz-streifen (m)
Königsee	1	103	AWL	2600	6
Königsee	1	119/1	AWL	889	6
Königsee	1	119/2	AWL	3067	6
Königsee	1	1340/111	AWL	3170	6
Königsee	1	1341/112	AWL	2600	6
Königsee	1	110	AWL	820	6
Königsee	1	1342/107	AWL	609	6
Königsee	1	1344/135	AWL	2600	6

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzbürger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 21.03.2011

**Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI), Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitung Königsee zwischen Thälmannplatz und „An der Münze“

Ge-mar-kung	Flur	Flur-	Dienst-stück bar-keit	GB Blatt	Breite Schutz-streifen (m)
Königsee	8	1267/20	AWL	2604	6
Königsee	8	1267/19	AWL	2416	6
Königsee	8	1267/18	AWL	2623	6
Königsee	8	1267/17	AWL	2577	6
Königsee	8	1267/16	AWL	2607	6
Königsee	8	1267/10	AWL	2600	6
Königsee	8	1267/22	AWL	2600	6
Königsee	8	1267/15	AWL	2570	6
Königsee	8	1267/37	AWL	2600	6
Königsee	8	1267/36	AWL	2600	6
Königsee	8	1267/41	AWL	2956	6
Königsee	8	1267/30	AWL	1824	6
Königsee	8	1267/108	AWL	3119	6
Königsee	8	1267/118	AWL	3119	6

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzbürger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 21.03.2011

**Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Die Thüringer Fernwasserversorgung, Haarbergstraße 37, 99097 Erfurt beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Speicher Deesbach _ MS



Ge- mark- ung	GBBL.- Nr.	Flur	Flur- stück	Breite Schutz- streifen [m]	Belastung des Grundstücks durch
Meura	126	12	2604/2589	2 x 2	Messpfeiler T 12
Deesbach	119	8	3027/2922		Pegelstation, Zufahrt

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 21.03.2011

Marion Philipp

Landrätin des Landkreises

Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Die Thüringer Fernwasserversorgung, Haarbergstraße 37, 99097 Erfurt beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Speicher Deesbach _ MS 2

Ge- mark- ung	GBBL.- Nr.	Flur	Flur- stück	Breite Schutz- streifen [m]	Belastung des Grundstücks durch
Wallendorf	507	0	537/3	2 x 2	Alignementpfeiler AL 1301

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 21.03.2011

Marion Philipp

Landrätin des Landkreises

Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Die Thüringer Fernwasserversorgung, Haarbergstraße 37, 99097 Erfurt beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Talsperre Leibis/Lichte _ MS

Ge- mark- ung	GBBL.- Nr.	Flur	Flur- stück	Breite Schutz- streifen [m]	Belastung des Grundstücks durch
Unterweißbach	1	11	1369/4	2 x 2	Festpunktpfeiler FP 7000 mit Sichtschneise
Unterweißbach	519	10	1360/3		Sichtschneise zu FP 7000
Unterweißbach	519	10	1359/3		Sichtschneise zu FP 7000
Unterweißbach	541	10	1358/3		Sichtschneise zu FP 7000
Unterweißbach	519	10	1357/5		Sichtschneise zu FP 7000
Unterweißbach	519	10	1357/11		Sichtschneise zu FP 7000
Unterweißbach	519	10	1360/4	2 x 2	Sicherungspunkt S 8
Unterweißbach	519	10	1354/9	2 x 2	Sicherungspunkt S 7
Unterweißbach	519	10	1343/6	2 x 2	Sicherungspunkt S 6
Unterweißbach	519	10	1342/2	2 x 2	Sicherungspunkt S 5
Unterweißbach	1	11	1378	2 x 2	Festpunktpfeiler FP 5000 mit Sichtschneise
Unterweißbach	1	11	1369/4	2 x 2	Festpunktpfeiler FP 1000 mit Sichtschneise
Unterweißbach	1	11	1375/1	2 x 2	Höhenfestpunkt HFP 18
Unterweißbach	268	10	1366	Je 2 x 2	4 Höhenpunkte HP 801, 802, 807, 808

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.



Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt**

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 21.03.2011

Marion Philipp

**Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Die Thüringer Fernwasserversorgung, Haarbergstraße 37, 99097 Erfurt beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Talsperre Leibis/Lichte - Lichtestollen II

Gemarkung	GBBl.-Nr.	Flur	Flurstück	Breite Schutzstreifen [m]	Belastung des Grundstücks durch
Unterweißbach	1	11	1375/1	ohne	Überleitungsstollen mit Fernwirkkabel
Unterweißbach	1	11	1377	ohne	Überleitungsstollen mit Fernwirkkabel
Unterweißbach	1	11	1378	ohne	Überleitungsstollen mit Fernwirkkabel
Döschnitz	405	11	101/44	ohne	Überleitungsstollen mit Fernwirkkabel
Döschnitz	405	10	100/43	ohne	Überleitungsstollen mit Fernwirkkabel
Rohrbach	282	10	896	ohne	Überleitungsstollen mit Fernwirkkabel
Döschnitz	300	10	45	ohne	Überleitungsstollen mit Fernwirkkabel
Döschnitz	404	4	1090/ 379	ohne	Überleitungsstollen mit Fernwirkkabel
Döschnitz	942	4	366	Je 10 m	2 Verbindungsleitungen, Fernwirkkabel
Döschnitz	388	4	367	Je 10 m	2 Verbindungsleitungen, Fernwirkkabel

Döschnitz	393	4	368/1	Je 10 m	2 Verbindungsleitungen, Fernwirkkabel
Döschnitz	388	4	1014	Je 10 m	2 Verbindungsleitungen, Fernwirkkabel

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 21.03.2011

Marion Philipp

**Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Die Thüringer Fernwasserversorgung, Haarbergstraße 37, 99097 Erfurt beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Talsperre Leibis/Lichte - Katzestollen

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	GBBl.-Nr.	Breite Schutzstreifen [m]	Schlüsselliste Nr.
1	Katzhütte	9	1128	491	ohne	3.1, 3.7
2	Katzhütte	10	1166	1	ohne	3.1, 3.7
3	Katzhütte	9	1113	520	ohne	3.1, 3.7
4	Katzhütte	10	1170	1	ohne	3.1, 3.7
5	Katzhütte	9	1101	1	ohne	3.1, 3.7
6	Katzhütte	9	1079/8	1	ohne	3.1
7	Cursdorf	7	2157/1	548	ohne	3.1
8	Cursdorf	5	2153	151	ohne	3.1
9	Cursdorf	5	2154	508	ohne	3.1
10	Cursdorf	4	1992/1	548	ohne	3.1
11	Cursdorf	4	2186/1988	253	ohne	3.1
12	Cursdorf	5	2155	269	ohne	3.1
13	Cursdorf	4	1993	277	ohne	3.1
14	Cursdorf	4	1994	256	ohne	3.1
15	Cursdorf	4	1986/1	548	ohne	3.1



<i>lfd. Nr.</i>	<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>	<i>GBBl.-Nr.</i>	<i>Breite Schutzstreifen</i>	<i>Schlüsselliste Nr.</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>	<i>GBBl.-Nr.</i>	<i>Breite Schutzstreifen [m]</i>	<i>Schlüsselliste Nr.</i>
16	Cursdorf	4	2179/1986	548	ohne	3.1	84	Cursdorf	1	606/295	548	ohne	3.1
17	Cursdorf	3	1205	450	ohne	3.1	85	Cursdorf	1	607/176	720	ohne	3.1
18	Cursdorf	3	1206	74	ohne	3.1	86	Cursdorf	1	565/295	548	ohne	3.1
19	Cursdorf	3	1252/1	548	ohne	3.1	87	Cursdorf	1	178/4	548	ohne	3.1
20	Cursdorf	3	1835/1253	455	ohne	3.1	88	Cursdorf	1	178/5	925	ohne	3.1
21	Cursdorf	3	1836/1267	506	ohne	3.1	89	Cursdorf	1	178/6	932	ohne	3.1
22	Cursdorf	3	1837/1268	36	ohne	3.1	90	Cursdorf	1	178/7	932	ohne	3.1
23	Cursdorf	3	1838/1274	615	ohne	3.1	91	Cursdorf	1	170/1	506	ohne	3.1
24	Cursdorf	3	1839/1275	512	ohne	3.1	92	Cursdorf	1	534/168	948	ohne	3.1
25	Cursdorf	3	1840/1276	222	ohne	3.1	93	Cursdorf	1	398/167	878	ohne	3.1
26	Cursdorf	3	1841/1277	242	ohne	3.1	94	Cursdorf	1	553/295	548	ohne	3.1
27	Cursdorf	3	1842/1278	912	ohne	3.1	95	Cursdorf	1	709/104	128	ohne	3.1
28	Cursdorf	3	1843/1285	519	ohne	3.1	96	Cursdorf	1	383/108	415	ohne	3.1
29	Cursdorf	3	1844/1286	5	ohne	3.1	97	Cursdorf	1	109/1	448	ohne	3.1
30	Cursdorf	3	1845/1287	116	ohne	3.1	98	Cursdorf	1	113/2	739	ohne	3.1
31	Cursdorf	3	1903/1288	199	ohne	3.1	99	Cursdorf	1	717/117	966	ohne	3.1
32	Cursdorf	3	1847/1289	343	ohne	3.1	100	Cursdorf	1	122/1	548	ohne	3.1
33	Cursdorf	3	1848/1292	244	ohne	3.1	101	Cursdorf	1	668/123	707	ohne	3.1
34	Cursdorf	3	1849/1304	558	ohne	3.1	102	Cursdorf	1	669/295	484	ohne	3.1
35	Cursdorf	3	1850/1305	403	ohne	3.1	103	Cursdorf	1	124/4	880	ohne	3.1
36	Cursdorf	3	1851/1310	283	ohne	3.1	104	Cursdorf	1	124/5	708	ohne	3.1
37	Cursdorf	3	1852/1311	296	ohne	3.1	105	Cursdorf	2	777/433	215	ohne	3.1
38	Cursdorf	3	1894/1330	548	ohne	3.1	106	Cursdorf	2	788/431	215	ohne	3.1
39	Cursdorf	3	1853/1315	159	ohne	3.1	107	Cursdorf	2	429/3	773	ohne	3.1
40	Cursdorf	3	1854/1318	16	ohne	3.1	108	Cursdorf	2	427/1	934	ohne	3.1
41	Cursdorf	3	1855/1319	147	ohne	3.1	109	Cursdorf	2	797/421	934	ohne	3.1
42	Cursdorf	3	1856/1325	643	ohne	3.1	110	Oberweißbach	4	748	40	ohne	3.1
43	Cursdorf	3	1857/1330	556	ohne	3.1	111	Oberweißbach	4	749	239	ohne	3.1
44	Cursdorf	3	1335/1	564	ohne	3.1	112	Oberweißbach	4	870/831	1060	ohne	3.1
45	Cursdorf	3	1859/1336	285	ohne	3.1	113	Oberweißbach	4	865/831	911	ohne	3.1
46	Cursdorf	3	1347	253	ohne	3.1	114	Oberweißbach	4	831/8	1060	ohne	3.1
47	Cursdorf	3	1346	232	ohne	3.1	115	Oberweißbach	1	729	1671	ohne	3.1
48	Cursdorf	3	1862/1350	302	ohne	3.1	116	Oberweißbach	1	727/9	1671	ohne	3.1
49	Cursdorf	3	1863/1351	147	ohne	3.1	117	Oberweißbach	1	723/5	1449	ohne	3.1
50	Cursdorf	3	1864/1352	171	ohne	3.1	118	Oberweißbach	1	722/11	1477	ohne	3.1
51	Cursdorf	3	1865/1354	641	ohne	3.1	119	Oberweißbach	1	733/5	1060	ohne	3.1
52	Cursdorf	3	1866/1355	144	ohne	3.1	120	Oberweißbach	1	719/19	1463	ohne	3.1
53	Cursdorf	3	1867/1356	678	ohne	3.1	121	Oberweißbach	1	9/5	1471	ohne	3.1
54	Cursdorf	3	1358/4	670	ohne	3.1	122	Oberweißbach	1	10/5	1471	ohne	3.1
55	Cursdorf	3	1870/1375	442	ohne	3.1	123	Oberweißbach	1	11/5	1471	ohne	3.1
56	Cursdorf	3	1376/2	517	ohne	3.1	124	Oberweißbach	1	12/5	1471	ohne	3.1
57	Cursdorf	3	1378/2	397	ohne	3.1	125	Oberweißbach	1	13/12	1511	ohne	3.1
58	Cursdorf	3	1379/2	397	ohne	3.1	126	Oberweißbach	1	13/13	1570	ohne	3.1
59	Cursdorf	3	1939/1380	283	ohne	3.1	127	Oberweißbach	1	17/11	1713	ohne	3.1
60	Cursdorf	3	1381/4	714	ohne	3.1	128	Oberweißbach	1	727/5	976	ohne	3.1
61	Cursdorf	1	675/260	130	ohne	3.1	129	Oberweißbach	1	5/9	976	ohne	3.1
62	Cursdorf	1	254	496	ohne	3.1	130	Oberweißbach	1	28/5	1517	ohne	3.1
63	Cursdorf	1	255/2	509	ohne	3.1	131	Oberweißbach	1	29/23	1481	ohne	3.1
64	Cursdorf	1	248/1	86	ohne	3.1	132	Oberweißbach	1	34/1	1357	ohne	3.1
65	Cursdorf	1	252	86	ohne	3.1	133	Oberweißbach	1	82	1060	ohne	3.1
66	Cursdorf	1	251/2	548	ohne	3.1	134	Oberweißbach	1	557/83	562	ohne	3.1
67	Cursdorf	1	245/2	120	ohne	3.1	135	Oberweißbach	1	84/2	385	ohne	3.1
68	Cursdorf	1	243/1	493	ohne	3.1	136	Oberweißbach	1	85/2	590	ohne	3.1
69	Cursdorf	1	242/1	886	ohne	3.1	137	Oberweißbach	1	87/2	493	ohne	3.1
70	Cursdorf	1	241	976	ohne	3.1	138	Oberweißbach	1	88/1	876	ohne	3.1
71	Cursdorf	1	233/2	99	ohne	3.1	139	Oberweißbach	1	90/4	1631	ohne	3.1
72	Cursdorf	1	230/1	769	ohne	3.1	140	Oberweißbach	1	92/4	1131	ohne	3.1
73	Cursdorf	1	229/1	971	ohne	3.1	141	Oberweißbach	1	562/92	1131	ohne	3.1
74	Cursdorf	1	228/1	576	ohne	3.1	142	Oberweißbach	1	93/4	1248	ohne	3.1
75	Cursdorf	1	225/2	53	ohne	3.1	143	Oberweißbach	1	94/2	119	ohne	3.1
76	Cursdorf	1	626/211	996	ohne	3.1	144	Oberweißbach	1	95/3	1272	ohne	3.1
77	Cursdorf	1	207/1	496	ohne	3.1	145	Oberweißbach	1	508/131	505	ohne	3.1
78	Cursdorf	1	204/2	923	ohne	3.1	146	Oberweißbach	1	134/3	1182	ohne	3.1
78	Cursdorf	1	660/203	985	ohne	3.1	147	Oberweißbach	1	135/5	1015	ohne	3.1
79	Cursdorf	1	201/1	696	ohne	3.1	148	Oberweißbach	1	135/3	1256	ohne	3.1
80	Cursdorf	1	196/3	479	ohne	3.1	149	Oberweißbach	1	137/1	281	ohne	3.1
81	Cursdorf	1	193/2	786	ohne	3.1	150	Oberweißbach	1	473/138	281	ohne	3.1
82	Cursdorf	1	191/1	256	ohne	3.1	151	Oberweißbach	1	139/1	1497	ohne	3.1
83	Cursdorf	1	190/3	876	ohne	3.1	152	Oberweißbach	1	400/140	1371	ohne	3.1



<i>lfd. Nr.</i>	<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>	<i>GBBl.-Nr.</i>	<i>Breite Schutzstreifen [m]</i>	<i>Schlüsselliste Nr.</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>	<i>GBBl.-Nr.</i>	<i>Breite Schutzstreifen [m]</i>	<i>Schlüsselliste Nr.</i>
153	Oberweißbach 1		143	1672	ohne	3.1	218	Oberweißbach 6		1348/1	631	ohne	3.1
154	Oberweißbach 1		144	1672	ohne	3.1	219	Oberweißbach 6		1351	708	ohne	3.1
155	Oberweißbach 1		145	579	ohne	3.1	220	Oberweißbach 6		1352	127	ohne	3.1
156	Oberweißbach 1		148	422	ohne	3.1	221	Oberweißbach 6		1361	127	ohne	3.1
157	Oberweißbach 1		149	1491	ohne	3.1	222	Oberweißbach 6		1549/1362	1002	ohne	3.1
158	Oberweißbach 1		152/1	95	ohne	3.1	223	Oberweißbach 6		1363	129	ohne	3.1
159	Oberweißbach 1		506/272	1691	ohne	3.1	224	Oberweißbach 6		1372	155	ohne	3.1
160	Oberweißbach 1		171/5	1515/ 1516	ohne	3.1	225	Oberweißbach 6		1373	676	ohne	3.1
161	Oberweißbach 1		313/172	16	ohne	3.1	226	Oberweißbach 6		1410	1113	ohne	3.1
162	Oberweißbach 1		173/1	1366	ohne	3.1	227	Oberweißbach 6		1411	254	ohne	3.1
163	Oberweißbach 1		174/1	1296	ohne	3.1	228	Oberweißbach 6		1412	126	ohne	3.1
164	Oberweißbach 1		611/175	1674/ 1675	ohne	3.1	229	Oberweißbach 6		1413	704	ohne	3.1
165	Oberweißbach 1		614/176	978	ohne	3.1	230	Oberweißbach 6		1414	704	ohne	3.1
166	Oberweißbach 1		613/176	977	ohne	3.1	231	Oberweißbach 6		1415	687	ohne	3.1
167	Oberweißbach 1		176/1	977	ohne	3.1	232	Oberweißbach 6		1416	53	ohne	3.1
168	Oberweißbach 1		177	107	ohne	3.1	233	Oberweißbach 6		1417	955	ohne	3.1
169	Oberweißbach 1		492/180	1268	ohne	3.1	234	Oberweißbach 6		1418	158	ohne	3.1
170	Oberweißbach 1		493/181	1268	ohne	3.1	235	Oberweißbach 6		1435/2	1347	ohne	3.1
171	Oberweißbach 1		184/1	1636/ 1637	ohne	3.1	236	Oberweißbach 6		1436	711	ohne	3.1
172	Oberweißbach 1		496/187	1554	ohne	3.1	237	Oberweißbach 6		1441	711	ohne	3.1
173	Oberweißbach 1		497/188	1273	ohne	3.1	238	Oberweißbach 6		1442	711	ohne	3.1
174	Oberweißbach 1		498/189	952	ohne	3.1	239	Oberweißbach 6		1443	1063	ohne	3.1
175	Oberweißbach 1		499/190	1575	ohne	3.1	240	Oberweißbach 2		473	166	ohne	3.1
176	Oberweißbach 1		500/191	1175	ohne	3.1	241	Oberweißbach 2		634/474	1157	ohne	3.1
177	Oberweißbach 1		192/1	315	ohne	3.1	242	Oberweißbach 2		650/475	182	ohne	3.1
178	Oberweißbach 1		198/2	1699	ohne	3.1	243	Oberweißbach 2		831/476	1098	ohne	3.1
179	Oberweißbach 1		199	1673	ohne	3.1	244	Oberweißbach 2		477/1	127	ohne	3.1
180	Oberweißbach 1		408/200	1673	ohne	3.1	245	Oberweißbach 2		478	535	ohne	3.1
181	Oberweißbach 1		409/200	1078	ohne	3.1	246	Oberweißbach 2		479	535	ohne	3.1
182	Oberweißbach 1		609/201	953	ohne	3.1	247	Oberweißbach 2		480/1	1562	ohne	3.1
183	Oberweißbach 1		285/205	336	ohne	3.1	248	Oberweißbach 2		484/6	1562	ohne	3.1
184	Oberweißbach 1		610/201	1312	ohne	3.1	249	Oberweißbach 2		809/485	834	ohne	3.1
185	Oberweißbach 1		206	119	ohne	3.1	250	Oberweißbach 2		485/2	672	ohne	3.1
186	Oberweißbach 1		207	40	ohne	3.1	251	Oberweißbach 2		485/7	1220	ohne	3.1
187	Oberweißbach 1		208	1659	ohne	3.1	252	Oberweißbach 2		485/13	1166	ohne	3.1
188	Oberweißbach 1		517/217	1060	ohne	3.1	253	Oberweißbach 2		485/14	1228	ohne	3.1
189	Oberweißbach 1		518/219	3	ohne	3.1	254	Oberweißbach 2		507/1	1105	ohne	3.1
190	Oberweißbach 6		1276	71	ohne	3.1	255	Oberweißbach 2		510/2	831	ohne	3.1
191	Oberweißbach 6		1277	71	ohne	3.1	256	Oberweißbach 2		511	1111	ohne	3.1
192	Oberweißbach 6		1305	71	ohne	3.1	257	Oberweißbach 2		760/512	680	ohne	3.1
193	Oberweißbach 6		1557/1310	1059	ohne	3.1	258	Oberweißbach 2		513/1	1392	ohne	3.1
194	Oberweißbach 6		1309	338	ohne	3.1	259	Oberweißbach 2		514/6	1451	ohne	3.1
195	Oberweißbach 6		1556/1310	877	ohne	3.1	260	Oberweißbach 2		514/5	1450	ohne	3.1
196	Oberweißbach 6		1528/1311	1160	ohne	3.1	261	Oberweißbach 2		509	1060	ohne	3.1
197	Oberweißbach 6		1529/1311	1160	ohne	3.1	262	Oberweißbach 2		858/515	717	ohne	3.1
198	Oberweißbach 6		1312	341	ohne	3.1	263	Oberweißbach 2		859/517	717	ohne	3.1
199	Oberweißbach 6		1523	1060	ohne	3.1	264	Oberweißbach 2		524/4	699	ohne	3.1
200	Oberweißbach 6		1532/1313	1160	ohne	3.1	265	Oberweißbach 2		742/522	1461	ohne	3.1
201	Oberweißbach 6		1533/1313	489	ohne	3.1	266	Oberweißbach 2		851/523	692	ohne	3.1
202	Oberweißbach 6		1314	1455	ohne	3.1	267	Oberweißbach 2		524/10	699	ohne	3.1
203	Oberweißbach 6		1315	480	ohne	3.1	268	Oberweißbach 2		524/9	1419	ohne	3.1
204	Oberweißbach 6		1316	885	ohne	3.1	269	Oberweißbach 2		506	1	ohne	3.1
205	Oberweißbach 6		1317	1320	ohne	3.1	270	Oberweißbach 9		49	740	ohne	3.1
206	Oberweißbach 6		1582/1318	935	ohne	3.1	271	Oberweißbach 9		48	1828	ohne	3.1
207	Oberweißbach 6		1319	428	ohne	3.1	272	Oberweißbach 9		47	593	ohne	3.1
208	Oberweißbach 6		1323	221	ohne	3.1	273	Oberweißbach 9		46/1	593	ohne	3.1
209	Oberweißbach 6		1324	162	ohne	3.1	274	Oberweißbach 9		54	749	ohne	3.1
210	Oberweißbach 6		1325	241	ohne	3.1	275	Oberweißbach 9		42/6	1489	ohne	3.1
211	Oberweißbach 6		1326	316	ohne	3.1	276	Oberweißbach 9		41	1489	ohne	3.1
212	Oberweißbach 6		1338	181	ohne	3.1	277	Oberweißbach 9		40	801	ohne	3.1
213	Oberweißbach 6		1339	182	ohne	3.1	278	Oberweißbach 9		38/1	902	ohne	3.1
214	Oberweißbach 6		1340	1290	ohne	3.1	279	Oberweißbach 9		37/1	802	ohne	3.1
214	Oberweißbach 6		1341	1399	ohne	3.1	280	Oberweißbach 9		36/1	804	ohne	3.1
215	Oberweißbach 6		1345	820	ohne	3.1	281	Oberweißbach 9		35/1	1166	ohne	3.1
216	Oberweißbach 6		1346	369	ohne	3.1	282	Oberweißbach 9		30	764	ohne	3.1
217	Oberweißbach 6		1347	355	ohne	3.1	283	Oberweißbach 9		27/1	1303	ohne	3.1
							284	Oberweißbach 9		26/1	845	ohne	3.1
							285	Oberweißbach 9		25/2	808	ohne	3.1
							286	Oberweißbach 9		25/1	727	ohne	3.1



lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	GBBL.-Nr.	Breite Schutzstreifen [m]	Schlüsselliste Nr.
287	Oberweißbach 9		24/1	1418	ohne	3.1
288	Oberweißbach 9		23/1	798	ohne	3.1
289	Oberweißbach 9		22/1	736	ohne	3.1
290	Oberweißbach 9		19/1	766	ohne	3.1
291	Oberweißbach 9		17/1	1203	ohne	3.1
292	Oberweißbach 9		16	730	ohne	3.1
293	Oberweißbach 9		15/2	1293	ohne	3.1
294	Oberweißbach 9		13/1	778	ohne	3.1
295	Oberweißbach 9		12/1	806	ohne	3.1
296	Oberweißbach 9		83/11	928	ohne	3.1
297	Oberweißbach 9		70/10	928	ohne	3.1
298	Oberweißbach 9		8/1	1474	ohne	3.1
299	Oberweißbach 9		88/7	794	ohne	3.1
300	Oberweißbach 9		6/1	1030	ohne	3.1
301	Oberweißbach 9		5/1	744	ohne	3.1
302	Oberweißbach 9		3/1	1294	ohne	3.1
303	Oberweißbach 9		2/1	1294	ohne	3.1
304	Oberweißbach 9		1/1	1294	ohne	3.1
305	Oberweißbach 10		298/144	806	ohne	3.1
306	Oberweißbach 10		299/144	1099	ohne	3.1
307	Oberweißbach 7		1551	865	ohne	3.1
308	Oberweißbach 7		1552	338	ohne	3.1
309	Oberweißbach 7		1554	431	ohne	3.1
310	Oberweißbach 7		1555	1099	ohne	3.1
311	Oberweißbach 7		1559	442	ohne	3.1
312	Oberweißbach 7		1807/1772	1060	ohne	3.1
313	Oberweißbach 7		1809/1775	1	ohne	3.1
314	Oberweißbach 8		1791/22	1060	ohne	3.1
315	Unterweißbach 11		1369/5	1	ohne	3.1

3.1 = Für die Förderung, Sammlung und Fortleitung eingerichtete Leitungen
3.7 = Sonder- und Nebenanlagen

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 21.03.2011

**Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rennsteigwasser, Sonneberger Str. 120, 98724 Neuhaus am Rennweg, beantragt,

zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitung Gemeinde Katzhütte, Gemarkung Oelze, Masserberger Straße 1 - 17

Flur	Flurstück	GBBL.-Nr.	Leistung, Anlage, Dienstbarkeit (Schlüssel)	Schutzstreifenbreite (m)
11	817/7	150	4.1.	6
11	817/6	150	4.7.	6

4.1. = Abwasserleitungen

4.7. = nur Schutzstreifen auf Grundstück

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Das aufgeführte Grundstück liegt im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 21.03.2011

**Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rennsteigwasser, Sonneberger Str. 120, 98724 Neuhaus am Rennweg, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung



Abwasserleitung Gemeinde Katzhütte, Gemarkung Oelze, Schwarzbürger Straße 32 - 38

Flur	Flurstück	GBBL.-Nr.	Leistung, Anlage, Dienstbarkeit (Schlüssel)	Schutzstreifenbreite (m)
4	379	831	4.7.	6
4	378	673	4.1.	6

4.1. = Abwasserleitungen
4.7. = nur Schutzstreifen auf Grundstück

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungsachse. Das aufgeführte Grundstück liegt im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt. Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzbürger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 21.03. 2011

**Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rennsteigwasser, Sonneberger Str. 120, 98724 Neuhaus am Rennweg, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitung Gemeinde Katzhütte, Gemarkung Katzhütte, Neuhäuser Straße 79-90, 93-125

Flur	Flurstück	GBBL.-Nr.	Leistung, Anlage, Dienstbarkeit (Schlüssel)	Schutzstreifenbreite (m)
2	470/215	782	4.1.	6
2	300/1	491	4.1.	6
3	322/1	491	4.1.	6
3	361/1	963	4.7.	6
3	322/4	985	4.1.	6
3	322/3	1	4.1.	6

4.1. = Abwasserleitungen
4.7. = nur Schutzstreifen auf Grundstück

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungsachse. Das aufgeführte Grundstück liegt im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt. Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzbürger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 21.03. 2011

**Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rennsteigwasser, Sonneberger Str. 120, 98724 Neuhaus am Rennweg, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitung Gemeinde Katzhütte, Gemarkung Katzhütte, Neuhäuser Straße 1 - 15/Marktbereich

Flur	Flurstück	GBBL.-Nr.	Leistung, Anlage, Dienstbarkeit (Schlüssel)	Schutzstreifenbreite (m)
2	449/155	972	4.1.	6
2	155/1	442	4.1.	6

4.1. = Abwasserleitungen
4.7. = nur Schutzstreifen auf Grundstück

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungsachse. Das aufgeführte Grundstück liegt im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt. Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzbürger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**



während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 21.03.2011

Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rennsteigwasser, Sonneberger Str. 120, 98724 Neuhaus am Rennweg, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitung Gemeinde Katzhütte, Gemarkung Katzhütte, Grünertsgasse 64 - 77

Flur	Flurstück	GBBl.-Nr.	Leistung, Anlage, Dienstbarkeit (Schlüssel)	Schutzstreifenbreite (m)
2	524/253	58	4.1.	6
2	252	170	4.1.	6
2	234/1	171	4.1.	6
2	473/233	323	4.1.	6
2	300/1	491	4.1.	6
2	232/17	323	4.1.	6

4.1. = Abwasserleitungen

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Das aufgeführte Grundstück liegt im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 21.03.2011

Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rennsteigwasser, Sonneberger Str. 120, 98724 Neuhaus am Rennweg, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitung Gemeinde Katzhütte, Gemarkung Katzhütte, Oelzer Straße 25 - 54

Flur	Flurstück	GBBl.-Nr.	Leistung, Anlage, Dienstbarkeit (Schlüssel)	Schutzstreifenbreite (m)
5	754/2	792	4.1.	6
5	751/4	961	4.7.	6
5	766/6	957	4.1.	6
5	766/2	491	4.1.	6
5	765/3	952	4.1.	6
5	764/8	997-1006	4.1.	6
5	757/3	491	4.1.	6
5	754/1	834	4.1.	6
5	872/771	561	4.1.	4 / 6
5	771/18	491	4.1.	6
5	771/15	702	4.1.	6
5	771/14	1077	4.1.	6
5	771/6	491	4.1.	6

4.1. = Abwasserleitungen

4.7. = nur Schutzstreifen auf Grundstück

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Das aufgeführte Grundstück liegt im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.



Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 21.03.2011

Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rennsteigwasser, Sonneberger Str. 120, 98724 Neuhaus am Rennweg, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitung Gemeinde Rohrbach, Gemarkung Döschnitz

Flur	Flurstück	GBBl.-Nr.	Leistung, Anlage, Dienstbarkeit (Schlüssel)	Schutzstreifenbreite (m)
4	461	399	4.1.	6
4	1058/355	417	4.7.	6
4	1087/458	29	4.1.	6
4	406/1	393	4.7.	6
4	1086/458	224	4.1.	6
4	441	224	4.1.	6
4	439	15	4.1.	6
4	437	393	4.1.	6
4	436	393	4.1.	4 / 6
4	434	445	4.1.	6
4	433	142	4.1.	6
4	432	52	4.1.	4
4	418	66	4.1.	6
4	421	56	4.1.	6
4	423	248	4.1.	6

4.1. = Abwasserleitungen

4.7. = nur Schutzstreifen auf Grundstück

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Das aufgeführte Grundstück liegt im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 21.03.2011

Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rennsteigwasser, Sonneberger Str. 120, 98724 Neuhaus am Rennweg, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitung Gemeinde Katzhütte, Gemarkung Katzhütte, Bahnhofstraße 32 - 95

Flur	Flurstück	GBBl.-Nr.	Leistung, Anlage, Dienstbarkeit (Schlüssel)	Schutzstreifenbreite (m)
1	63	742	4.7.	8
1	79	491	4.1.	6
1	91/1	491	4.7.	6
4	825/521	1149	4.7.	8
4	525/8	1029	4.7.	8
4	525/7	1087	4.7.	8
4	525/9	1035	4.7.	8
4	525/4	1034	4.7.	8
4	525/5	1039	4.1.	8
4	525/10	1042	4.7.	8
4	814/522	491	4.1.	6 / 8

4.1. = Abwasserleitungen

4.7. = nur Schutzstreifen auf Grundstück

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Das aufgeführte Grundstück liegt im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 21.03.2011

Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt



Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rennsteigwasser, Sonneberger Str. 120, 98724 Neuhaus am Rennweg, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitung Gemeinde Katzhütte, Gemarkung Oelze, Eisfelder Straße 15 - 19

Flur	Flurstück	GBBl.-Nr.	Leistung, Anlage, Dienstbarkeit (Schlüssel)	Schutzstreifenbreite (m)
7	554	200	4.1.	6
7	606	758	4.7.	6
7	616	883	4.1.	6
7	607	735	4.1.	6

4.1. = Abwasserleitungen

4.7. = nur Schutzstreifen auf Grundstück

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Das aufgeführte Grundstück liegt im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 21.03.2011

Marion Philipp

Landrätin des Landkreises

Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rennsteigwasser, Sonneberger Str. 120, 98724 Neuhaus am Rennweg, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitung Gemeinde Katzhütte, Gemarkung Oelze, Eisfelder Straße 1 - 12

Flur	Flurstück	GBBl.-Nr.	Leistung, Anlage, Dienstbarkeit (Schlüssel)	Schutzstreifenbreite (m)
7	588	490	4.1.	6
7	590	92	4.1.	6
7	591	174	4.7.	6
7	592	993	4.7.	6
7	595/3	883	4.1.	6
7	595/1	883	4.7.	6
7	618/9	883	4.1.	6
7	618/10	883	4.1.	6
7	618/13	883	4.1.	6
7	618/15	883	4.1.	6
4	418/1	896	4.7.	6
4	439/2	883	4.1.	6

4.1. = Abwasserleitungen

4.7. = nur Schutzstreifen auf Grundstück

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Das aufgeführte Grundstück liegt im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 21.03.2011

Marion Philipp

Landrätin des Landkreises

Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)



Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitungen in der Gemarkung Gorndorf

Ge- mar- kung	Flur	Flur-	Dienst- stück barkeit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Gorndorf	0	556/6	AWL	183	angepasst
Gorndorf	0	556/5	AWL	182	angepasst
Gorndorf	0	559/55	AWL	453	angepasst
Gorndorf	0	559/56	AWL	142	angepasst

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 21.03.2011

Marion Philipp

Landrätin des Landkreises

Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzmöglichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung in den Gemarkungen Sundremda und Remda

Ge- mar- kung	Flur	Flur-	Dienst- stück barkeit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Sundremda	2	122	TWL	162	angepasst
Remda	4	680/1	TWL	24	4

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 21.03.2011

Marion Philipp

Landrätin des Landkreises

Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzmöglichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserbeseitigung

Abwasserleitungen in den Gemarkungen Röblitz und Unterwellenborn

Ge- mar- kung	Flur	Flur-	Dienst- stück barkeit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Röblitz	0	398/112	AWL	157	angepasst
Röblitz	0	398/104	AWL	307	6
Röblitz	0	1234/188	AWL	412	6
Röblitz	0	398/105	AWL	369	angepasst
Unterwellenborn	0	1023/9	AWL	438	6
Röblitz	0	82/2	AWL	14	angepasst
Röblitz	0	70/3	AWL	9	angepasst
Röblitz	0	70/4	AWL	284	angepasst
Röblitz	0	74/11	AWL	421	angepasst
Röblitz	0	324/1	AWL	6	angepasst
Röblitz	0	329/1	AWL	59	angepasst
Röblitz	0	344/8	AWL	311	8
Röblitz	0	347/1	AWL	59	8
Röblitz	0	351/1	AWL	95	8

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.



Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt**

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 21.03.2011

**Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserbeseitigung

Abwasserleitungen und Steuerkabel in der Gemarkung Wickersdorf

Ge- mar- kung	Flur	Flur-	Dienst- stück barkeit	GB Blatt	Breite Schutz- streifen (m)
Wickersdorf	0	206/79	AWL	131	angepasst
Wickersdorf	0	206/104	AWL	121	angepasst
Wickersdorf	0	206/103	AWL	138	angepasst
Wickersdorf	0	64/7	AWL	197	angepasst
Wickersdorf	0	91	AWL	21	6
Wickersdorf	0	93/51	AWL	152	angepasst
Wickersdorf	0	93/17	AWL	68	angepasst
Wickersdorf	0	93/15	AWL	179	4
Wickersdorf	0	93/13	AWL	15	4
Wickersdorf	0	93/9	AWL	58	4
Wickersdorf	0	93/8	AWL	65	4
Wickersdorf	0	104	AWL	21	6
Wickersdorf	0	113/8	AWL	21	6
Wickersdorf	0	103/37	AWL	21	6
Wickersdorf	0	103/32	AWL	139	angepasst
Wickersdorf	0	103/31	AWL	6	angepasst
Wickersdorf	0	103/30	AWL	8	angepasst
Wickersdorf	0	34/13	AWL	132 und	
				191	angepasst
Wickersdorf	0	39/12	AWL	172	angepasst

Wickersdorf	0	206/97	AWL	203	6
Wickersdorf	0	206/127	AWL	206	6
Wickersdorf	0	206/83	AWL	148	6
Wickersdorf	0	206/82	AWL	21	6

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 21.03.2011

**Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rennsteigwasser, Sonneberger Str. 120, 98724 Neuhaus am Rennweg, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitung Gemeinde Wittgendorf, Gemarkung Wittgendorf

Flur	Flur- stück	GBBl.- Nr.	Leistung, Anlage, Dienstbarkeit (Schlüssel)	Schutz- streifen- breite (m)
4	1094/16	446	4.1.	6
4	1094/17	431	4.1.	6
4	1094/28	450	4.1.	6
4	1094/15	446	4.7.	6
4	1094/12	427	4.1.	6
4	1094/13	435	4.1.	6
4	1094/6	447	4.1.	6
4	1094/2	466	4.1.	4; 6
4	1065	68	4.1.	6
4	1094/5	432	4.1.	6
4	1094/7	445	4.1.	6
4	1094/8	419	4.1.	6
4	1094/9	448	4.1.	4; 6



4	1094/10	439	4.1.	4	1	7	377	4.1.	4; 6
4	1094/19	423	4.1.	6	1	8	91	4.1.	6
4	1094/11	433	4.1.	4	1	9	412	4.7.	4; 6
4	1094/21	424	4.1.	4	1	6/1	460	4.1.	4; 6
4	1094/22	441	4.1.	4	4	1046	456	4.1.	4
4	1094/31	425	4.7.	4	1	1	195	4.1.	4; 6
4	1094/32	442	4.1.	4	1	2	309	4.1.	4; 6
4	1094/38	475	4.1.	4	1	167	195	4.1.	6
4	1094/23	466	4.1.	4	1	165	195	4.7.	6
4	1094/24	428	4.1.	4	4	1483/1044	404	4.1.	6
4	1094/33	422	4.1.	4	1	351/3	77	4.1.	6
4	1094/40	418	4.7.	4	4	1051	195	4.1.	6
4	1094/39	438	4.1.	4	4.1. = Abwasserleitungen				
4	1094/26	437	4.1.	4	4.7. = nur Schutzstreifen auf Grundstück				
4	1094/25	430	4.1.	4	Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.				
4	1094/27	420	4.1.	4	Das aufgeführte Grundstück liegt im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt,				
4	1094/41	436	4.1.	4	Grundbuchamt Rudolstadt				
4	1283	404	4.1.	6	Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die				
4	1291	185	4.1.	6	Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.				
4	1292	91	4.1.	6	Auslegung:				
4	1297	69	4.1.	6	Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom				
4	1296	81	4.1.	6	Tag dieser Bekanntmachung an beim				
4	1294	37	4.1.	6	Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III				
4	1273	151	4.1.	6	Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt				
4	1481/1271	454	4.7.	6	Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213				
1	53	369	4.1.	6	während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung				
1	360/54	404	4.1.	6	eingesehen werden.				
1	50	372	4.7.	6	Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer,				
1	361/73	372	4.7.	4; 6	Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift				
1	362/59	325	4.1.	4; 6	Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.				
1	356/74	325	4.1.	4	Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:				
1	357/75	397	4.1.	4; 6	Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen				
1	199/77	394	4.1.	6	Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor				
1	77/2	383	4.7.	6	Ort bekannt.				
1	365/61	378	4.1.	6	Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch				
1	63/2	367	4.1.	6	wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.				
1	366/68	378	4.1.	6	Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Ein-				
1	63/1	364	4.1.	6	wände möglich sind.				
1	367/67	400	4.1.	6	Saalfeld, den 21.03.2011				
1	188	404	4.7.	6	Marion Philipp				
1	87	251	4.1.	6	Landrätin des Landkreises				
1	79/1	472	4.1.	6	Saalfeld-Rudolstadt				
1	76	404	4.1.	6	Bekanntmachung				
1	99/1	208	4.1.	4; 6	zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)				
1	325/98	373	4.1.	4; 6	vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)				
1	369/66	371	4.7.	6	Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Renn-				
1	316/119	131	4.1.	6	steigwasser, Sonneberger Str. 120, 98724 Neuhaus am Rennweg, beantragt,				
1	120	131	4.1.	6	zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zu-				
1	182	285	4.7.	6	gunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte				
1	117/3	401	4.7.	6	wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.				
1	303/134	360	4.7.	6	Grundlagen sind folgende Gesetzmöglichkeiten:				
1	181	404	4.1.	6	- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG				
1	48/4	467	4.1.	6	- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)				
1	48/2	387	4.7.	6	Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:				
1	372/141	281	4.1.	4	Anlagen zur Abwasserentsorgung				
1	370/152	300	4.1.	4	Abwasserleitung Gemeinde Rohrbach, Gemarkung Rohrbach				
1	142/1	39	4.1.	4	Flur				
1	305/151	281	4.7.	4	Flur-				
1	143/1	461	4.1.	4	stück				
1	17	171	4.7.	6	GBBl.-				
1	18	171	4.7.	6	Nr.				
1	15	171	4.7.	6	Leistung,				
1	11/1	412	4.7.	6	Anlage,				
1	14/2	359	4.1.	6	Dienstbarkeit				
1	19	260	4.7.	6	(Schlüssel)				
1	309/14	166	4.1.	6	Schutz-				
1	308/21	171	4.7.	6	streifen-				
1	331/22	260	4.1.	6	breite				
1	306/25	260	4.1.	6	(m)				
1	24	260	4.1.	6	2				
4	1047	77	4.1.	6	2				
1	13/2	358	4.7.	6	2				
1	235/6	126	4.7.	6	2				



2	167	131	4.1.	6	1	19/1	280	4.1.	6
2	165	9	4.1.	6	1	241/18	157	4.1.	4; 6
2	164	40	4.1.	6	1	17/1	212	4.1.	6
2	386/163	161	4.1.	6	1	16/2	281	4.1.	6
2	158	150	4.1.	6	1	102/1	331	4.1.	6
2	157	150	4.1.	6	1	103/2	331	4.1.	6
2	156	150	4.1.	6	1	103/1	237	4.1.	6
2	155	131	4.1.	6	1	179/114	237	4.1.	4
2	150	17	4.1.	6	1	114/6	255	4.1.	4
2	149	335	4.1.	6	1	244/106	243	4.1.	4
2	148	70	4.1.	6	1	15/4	323	4.1.	4
2	147	276	4.1.	6	1	15/3	290	4.1.	4; 6
2	146	204	4.1.	6	1	147/13	70	4.1.	6
2	144	335	4.1.	6	1	128/12	238	4.1.	6
2	143	341	4.1.	6	1	104	319	4.1.	6
2	142	212	4.1.	6	1	104/2	283	4.1.	6
2	141	335	4.1.	6	1	105/3	243	4.1.	6
2	139	23	4.1.	6	1	105/4	329	4.1.	6
2	138	320	4.1.	6	1	105/5	268	4.1.	6
2	137	131	4.1.	6	1	107/1	7	4.1.	6
2	123	131	4.6.	6	1	107/2	257	4.1.	6
2	122	46	4.1.	6	1	109/1	324/325W	4.1.	6
2	121	46	4.1.	6	1	111/4	337	4.1.	6
2	120	150	4.1.	6	1	111/3	340	4.1.	6
2	132	287	4.1.	6	1	178/112	122	4.1.	6
2	429/131	287	4.1.	6	1	111/2	259	4.7.	6
2	428/130	287	4.1.	6	1	177/112	122	4.1.	6
2	427/129	287	4.1.	6	2	431/320	122	4.1.	6
2	426/128	287	4.1.	6	2	320/2	274	4.1.	4, 6
2	421/127	276	4.1.	6	2	234/114	122	4.1.	6
2	422/126	276	4.1.	6	2	113/1	244	4.1.	6
2	423/125	276	4.1.	6	2	113/2	328	4.1.	6
2	124/3	276	4.1.	6	2	344/2	273	4.1.	6
2	124/4	276	4.1.	6	2	344/1	25	4.1.	6
1	118	255	4.1.	6	2	345	209	4.1.	6
1	114/5	255	4.1.	6	2	349	60	4.1.	6
1	200/73	147	4.1.	6	2	347	181	4.1.	6
1	74	276	4.1.	6	2	348	103	4.1.	6
1	194/75	76	4.1.	6	2	376/1	255	4.1.	6
1	76	33	4.1.	6					
1	226/52	261	4.7.	6					
1	189/52	147	4.7.	6					
1	72/1	270	4.1.	6					
1	245/78	46	4.1.	6					
1	79	315	4.7.	6					
1	198/83	260	4.1.	6					
1	86/1	255	4.1.	6					
1	88/1	228	4.1.	6					
1	89	278	4.1.	6					
1	252/91	249	4.1.	6					
1	205/93	143	4.1.	6					
1	94	100	4.1.	6					
1	138/95	238	4.1.	6					
1	96	161	4.1.	6					
1	97/4	255	4.7.	6					
1	97/3	255	4.1.	6					
1	98/1	43	4.1.	6					
1	40/10	333	4.1.	6					
1	40/11	255	4.1.	6					
1	40/12	255	4.1.	6					
1	250/48	333	4.7.	6					
1	41	333	4.1.	6					
1	40/6	255	4.1.	6					
1	40/5	254	4.7.	6					
1	247/114	255	4.1.	6					
1	22/1	19	4.1.	6					
1	21	265	4.1.	6					
1	22/2	247	4.7.	6					
1	26/2	250	4.7.	6					
1	26/1	250	4.1.	6					
1	25	291	4.1.	6					
1	24	252	4.1.	6					
1	20/1	40	4.1.	6					

4.1.= Abwasserleitungen

4.7. = nur Schutzstreifen auf Grundstück

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.
Das aufgeführte Grundstück liegt im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt
Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 21.03.2011

**Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**



Öffentliche Ausschreibung

nach VOB/A Vergabe Nr. 07/2011-HB Schulzentrum Leutenberg

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt beabsichtigt, in Öffentlicher Ausschreibung folgende Leistungen zu vergeben:

Bauvorhaben Schulzentrum Leutenberg Komplexsanierung/Teilumbau Kindertagesstätte

- Los 13 Tischlerarbeiten - Türen
- Los 14 Tischlerarbeiten - Treppen
- Los 15 Schlosserarbeiten
- Los 16 Malerarbeiten
- Los 17 Bodenbelagsarbeiten
- Los 18 Fliesenbelagsarbeiten

Nähere Angaben zu der Ausschreibung entnehmen Sie bitte der Anzeige im Ausschreibungsanzeiger Thüringen und im Schawe Subreport vom 26. April und ab 26. April unter folgender Internetadresse: www.kreis-slf.de > Landratsamt > Ausschreibungen und Vergabe > Ausschreibungen

Freiwilliges Soziales Jahr

Im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Engagierte junge Leute, die sich noch nicht auf ihre weitere Ausbildung und Berufslaufbahn festgelegt haben, können sich ab sofort für ein

Freiwilliges soziales Jahr

bewerben. Das Bildungszentrum Saalfeld als Koordinationsstelle bietet dafür ab 1. September verschiedene Einsatzbereiche an

- in Kindertagesstätten, Grundschulen und Horten im Landkreis. Gemeinsam mit dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt werden dabei wieder mehrere Freiwillige für die Betreuung behinderter Kinder bei der integrativen Beschulung gesucht.
- Das Landesmuseum „Schloss Heidecksburg“ in Rudolstadt und das Stadtmuseum Saalfeld bieten ebenfalls interessante Einsatzstellen.

Voraussetzungen für ein Freiwilliges Soziales Jahr ist die Erfüllung der Vollzeitpflicht, der Hauptwohnsitz in Thüringen und nicht älter als 26 Jahre alt zu sein. Man darf in keinem Ausbildungs-, Studien- oder Beschäftigungsverhältnis stehen. Es wird eine monatliche Pauschale für Taschengeld, Unterkunft und Verpflegung in Höhe von 300,00 EUR gezahlt und es besteht Versicherungsschutz.

Kindergeld und Waisenrentenansprüche bleiben bestehen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Seminare finden in fünf Wochenseminare mit Übernachtung statt.

**Bei Interesse oder Nachfragen meldet Euch bitte bei:
Kathrin Frenzel**

**Bildungszentrum Saalfeld GmbH; Telefon 03671/5523-63
oder per Mail: k.frenzel@bz-saalfeld.de**

Bewerbungen ab sofort an:

**Bildungszentrum Saalfeld GmbH; Ernst-Thälmann-Str. 21a,
07333 Unterwellenborn**

**Informationen unter Thüringen Jahr auf der Homepage:
www.bz-saalfeld.de**

Ausschreibung von Ausbildungsplätzen

Staatlich geprüfter (Spielzeug)Gestalter

An der Staatlichen Berufsbildenden Schule Sonneberg - **Fachschule für Technik und Gestaltung** besteht die Möglichkeit zur dreijährigen Vollzeit-Ausbildung zum

Staatlich geprüften Gestalter mit Schwerpunkt Spielzeuggestaltung

Zugangsvoraussetzung: Mittlere Reife oder vergleichbarer Abschluss sowie abgeschlossene Berufsausbildung

Weitere Informationen: www.sbbs-son.de, fachschule@sbbs-son.de,
Tel. 03675/405-0

Termine, Tipps und Informationen

Initiative Strahlendes Klima

Film zum 25. Jahrestag der Tschernobyl-Katastrophe

Bitte lesen Sie die ausführliche Information auf den Rudolstadt-
Seiten > Seite 31 (5. Seite Rudolstadt-Teil)

Münzbörse im Stadthaus Rudolstadt

Sonntag, 8. Mai, von 9 bis 15 Uhr

_Rudolstadt (AB/kü). 20. Frühjahrs-
münzbörse im Stadthaus
Deutscher Krug Rudolstadt am
Sonntag, 8. Mai, von 9 bis 15 Uhr

- im Angebot Münzen, Geldscheine, Orden, Briefmarken, Ansichtskarten, Ü-Eier-Figuren.

Wanderung in die Erdgeschichte

Im Geopark Schieferland am Samstag, 30. April

_Ludwigsstadt/Leutenberg (AB/mo). Am Samstag, 30. April, besteht die Möglichkeit, bei einer Wanderung auf dem Schieferpfad vom fränkischen Steinbach a.d. Haide zum Schieferberg bei Lichtenanne auf Thüringer Seite auf ca. 8 Kilometern Geologie und Heimatgeschichte zu erleben.
Martin Weber vom Schiefermu-

seum Ludwigsstadt, Dr. Mathias Mann, Geologe aus Jena, sowie fachkundige Naturführer des Naturparks Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale versprechen fachliche und unterhaltsame Informationen. Treffpunkt: Steinbach an der Haide, Parkplatz Bushaltestelle Ortsmitte, Beginn: 10 Uhr

Schulbesuch im Landratsamt



_Saalfeld/Uhlstädt (AB/mo). Gleich zweimal ging es in der vergangenen Woche im Saalfelder Schloss etwas lebhafter zu - dafür sorgten am Montag 11 Schüler der 4. Klasse der Grundschule Uhlstädt (oben) und am Donnerstag 22 Schüler der Klasse 4d der Saalfelder Aquila-Schule (unten). Beim Erlebnistag im Landratsamt konnten sie der Landrätin Löcher in den Bauch Fragen, beim Marsch auf den Schlosssturm ihren Kreislauf in Schwung bringen und beim Gang in den Archivkeller ein wenig das Gruseln lernen.
Fotos mo

